



KOA 4.220/17-003

Bescheid

I. Spruch

Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der Weststeirische Kabel-TV GesmbH (FN 126205x beim Landesgericht für ZRS Graz), Puchbachstraße 41, A-8582 Rosental, wird die mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnete Übertragungskapazität gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung (idF) Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2015, iVm § 57 Abs. 4 und § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, sowie die Funkanlagenbewilligung gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und Abs. 5 TKG 2003 wie folgt geändert:

- 10ST100. „SFN Steiermark Ost Kanal 29“ gebildet aus:
- „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 29“ (Beilage 10ST100a zum Bescheid vom 26.04.2010, KOA 4.220/10-004)
 - „KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 29“ (Beilage 10ST100b zum Bescheid vom 26.04.2010, KOA 4.220/10-004)
 - „GRAZ 11 (Schöckl - West) Kanal 29“ (Beilage 10ST100c1 zum Bescheid vom 04.12.2017, KOA 4.220/17-003)

Das diesem Bescheid beigelegte Anlageblatt Beilage 10ST100c1 bildet einen Bestandteil des Spruches.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.09.2017 teilte die Weststeirische Kabel-TV GesmbH mit, dass der Sender Schöckel mit einer ERP Sendeleistung von 300 Watt betrieben werde.

Am 16.10.2017 hat die KommAustria den Amtssachverständigen DI Axel Baier mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung

der technischen Realisierbarkeit am 20.11.2017 abgeschlossen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Weststeirische Kabel-TV GesmbH wurde mit Bescheid des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren erteilt, welche die Versorgung zentraler Bereiche der Weststeiermark und des Zentralraumes Graz umfasst (MUX C – Steiermark Ost).

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2010, KOA 4.220/10-004, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2015, KOA 4.220/15-006, wurde der Weststeirische Kabel-TV GesmbH die Übertragungskapazität 10ST100 „SFN Steiermark Ost Kanal 29“ zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX C) zugeordnet.

Der Weststeirische Kabel-TV GesmbH sind nachstehende Funkanlagen bewilligt:

- 10ST100.a. „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 29“
- 10ST100.b. „KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 29“
- 10ST100.c. „GRAZ 11 (Schöckl - West) Kanal 29“

2.2. Zum Antrag

Für die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage 10ST100.c. „GRAZ 11 (Schöckl - West) Kanal 29“ wurde die Leistung auf 300 Watt (24,8 dBW) gesenkt.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages ergeben, dass der mit einer maximal möglichen abgestrahlten Leistung von 32,4 dBW auch mit verringerter Leistung von 28,4 dBW im Regelbetrieb technisch realisierbar ist.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin im Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 20.11.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs.3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003)

dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

4.1. Frequenzzuordnung

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der Weststeirische Kabel-TV GesmbH waren die abgeänderte Übertragungskapazität spruchgemäß festzulegen.

In jenen Gebieten, wo mehrere bewilligte Funkanlagen gemeinsam auf einem Kanal in einem Single Frequency Network betrieben werden, bilden diese gemeinsam eine Übertragungskapazität.

Die angeführte Übertragungskapazität war daher spruchgemäß festzulegen.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Funkanlagenbewilligung

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der Bewilligung durch die KommAustria.

Die im Spruch genannte, geänderte Funkanlage wurde antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs.1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs.1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.220/17-003,, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Beilagen: 1 Datenblatt

Zustellverfügung:

1. Weststeirische Kabel-TV GesmbH, z.Hd. Herrn Franz Scherz, Puchbachstraße 41, A-8582 Rosental, **per E-Mail amtssigniert an kabeltv@wkt.at**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 10ST100c1 zum Bescheid KOA 4.220/17-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
2	Senderbetreiber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01					
4	Name der Funkstelle	GRAZ 11					
5	Standortbezeichnung	Schöckl West					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E27 42	47N11 52	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1442					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	29					
10	Mittenfrequenz in MHz	538.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	10ST100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14.0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	19.4					
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S/unkritisch..N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	24.8					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	5.7	5.0	8.4	8.0	12.9	17.7
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	20.2	22.2	23.1	23.4	22.9	22.0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	22.7	24.3	24.7	23.5	22.0	22.7
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	22.7	22.0	23.5	24.7	24.3	22.7
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
H	22.0	22.9	23.4	23.1	22.2	20.2	
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	17.7	12.9	8.0	8.4	5.0	5.7	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	nein					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Richtfunk v. Sender Arnstein (Ligist)					
30	Bemerkungen						